

Sachstand awf / Abberufung des Geschäftsführers

Eine Abberufung des derzeitigen Geschäftsführers der awf kann gemäß § 7 Abs. 3 und § 8 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages vom 22.12.2011 ausschließlich durch den Verwaltungsrat erfolgen, dem durch diese Vorschriften die Obliegenheit zur Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern zugewiesen wird.

Problematisch hierbei ist, dass nach hiesiger Auffassung der von der Gemeindevertretung am 12.02.2018 bestellte Verwaltungsrat der awf (DS 314/2018/14-19) nicht mehr existiert. Dies ergibt sich zunächst aus § 7 Abs. 10 des Gesellschaftsvertrages. Dort ist normiert, dass nach einer Kommunalwahl der Geschäftsführer die konstituierende Verwaltungsratssitzung einberuft – und zwar spätestens vier Monate nach der Konstituierung der Gemeindevertretung. Folglich ist die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates an die Wahlperiode der Gemeindevertretung gebunden. Auch in Anbetracht des § 7 Abs. 6 ist dies denklogisch, da die mit dieser Vorschrift als Mitglieder des Verwaltungsrates vorgesehenen vier Gemeindevertreter im Falle einer Kommunalwahl ja nicht zwangsläufig wiedergewählt werden müssen.

Als Konsequenz dieser Ausführungen muss für eine Abberufung des Geschäftsführers zunächst ein neuer Verwaltungsrat ins Leben gerufen werden. Gemäß § 7 Abs. 2 ist der Verwaltungsrat per Beschluss durch die Gemeindevertretung zu bestellen und durch den amtierenden Geschäftsführer unter Einhaltung der förmlichen Anforderungen des § 9 zur konstituierenden Sitzung einzuberufen. In dieser Sitzung kann der Verwaltungsrat sodann die Abberufung des Geschäftsführers vornehmen.

Insofern sollte zum jetzigen Zeitpunkt – sofern der Wille besteht, den Geschäftsführer der awf abzuberaufen – eine zustimmende Beschlussfassung des nunmehr vorliegenden AN 023/2019/19-24 nicht erfolgen.

Karsten Knobbe
Bürgermeister